

Prüfungsergebnis zum BA 288-2019, Wiedereinführung Tempo 30 Zone Dorfstraße,
OT Reuden an der Fuhne nach vor Ort Begehung am 18.02.2020

Mit dem o.g. Beschluss des Stadtrates wurde der OB beauftragt, die Einführung der Tempo 30 km/h Zone zu prüfen.

Das Prüfverfahren, in das auch eine entsprechende vor Ort Begehung eingebunden war, führte in Abstimmung mit der Fachaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu folgendem Ergebnis.

Ausgangspunkt der Prüfung sind folgende Darlegungen:

1. Durch den baulichen Straßenzustand verursachen Fahrzeuge eine Lärmbelästigung, vor allem LKW's in den Nachtstunden.
2. Fußgänger müssen auf der Fahrbahn laufen und werden durch den Fahrzeugverkehr gefährdet.
3. Im Bereich des Tiergeheges sind Kinder bei der Querung der Straße durch die in den Ort einfahrenden Fahrzeuge gefährdet.
4. Schulbushaltestelle Lange-Feld-Straße – Querung durch Schulkinder.

Daraus wurde die Forderung zur Anordnung einer Tempo 30 km/h Zone erhoben.

Gegebene verkehrsrechtliche Sachlage:

In benanntem Abschnitt handelt es sich um eine Straße, die sich in einem desolaten baulichen Zustand befindet.

Im Hinblick auf den Zustand der Straße, sind folgende rechtliche Möglichkeiten zur Regulierung des Verkehrsflusses gegeben.

1. die übliche innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h
2. eine mögliche Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h
3. die Anordnung einer Beschilderung mit Hinweis auf eine Gefahrenstelle als verkehrsrechtlich tiefgreifendster Einschnitt in den Verkehrsfluss.

Weitere verkehrsrechtliche Möglichkeiten zum Eingriff in den Verkehrsfluss sind nicht gegeben.

Entsprechend des Antrages und der gegebenen vorgenannten verkehrsrechtlichen Prioritäten war die Anordnung einer Tempo 30 km/h Zone zu prüfen. Diese scheiterte bereits grundsätzlich an den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zum § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese legt eindeutig fest, dass die Zonen-Anordnung sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Die Einrichtung einer Tempo 30 km/h Zone ist innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraßen anzuordnen. Weiterhin ist in den Verwaltungsvorschriften zu § 41 StVO – Vorschriftszeichen – festgeschrieben, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf Straßen angeordnet werden sollen, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Die ist im zu betrachtenden Fall nicht gegeben.

Mit Ausschluss der Anordnung einer Tempo 30 km/ Zone verbleibt somit nur noch die Möglichkeit der Anordnung einer Gefahrenstelle gemäß § 45 Abs. (9) StVO. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Gefahrzeichen können angebracht werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird. Gemäß § 40 StVO sollen Gefahrzeichen mahnen und zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation aufmerksam machen, welche im vorliegenden Fall durch das Zusatzzeichen deutlich beschrieben ist.

Auf Grund desStraßenzustandes und mit verkehrsbehördlicher Anordnung der Verkehrszeichen 101- Gefahrenstelle mit dem Zusatzzeichen 1007-34 – Straßenschäden erfolgte bereits der tiefgreifendste mögliche Einschnitt in den Verkehrsfluss.

Somit hat im Gegensatz zur Tempo 30 km/h Begrenzung jeder Kraftfahrer die Pflicht, sein Fahrverhalten so einzurichten, dass die von ihm gefahrene Geschwindigkeit den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. Verhältnissen angepasst ist. Anderenfalls würde bei der verkehrsbehörlichen Anordnung von 30 km/h dem Kraftfahrer eine zu fahrende Geschwindigkeit suggeriert, die der tatsächlichen Sachlage unangemessen sei und zu unabsehbarer Gefährdungen führen kann.

Für die Anordnung von 30 km/h in Bezug auf die Lärmbelästigung bedarf es eines Lärmgutachtens, welches derzeit nicht vorliegt bzw. in Bezug auf den anstehenden Straßenausbau und dem damit verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwand ausgeschlossen ist.

Prüfergebnis

In Begutachtungder verkehrsrechtlichen Gesamtfaktoren ist die Anordnung einer Gefahrenstelle beizubehalten. Für die begehrte Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Im Übrigen ist anzumerken,das der Straßenbau in Verpflichtung des Straßenbulasträgers, hier die Stadt Bitterfeld-Wolfen, entsprechend der Haushaltsplanung zügig vorangebracht und durchgeführt werden muss.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass das Parken auf der Fahrbahn auf Grund der Fahrbahnbreite gestattet ist. Im Ergebnis können Fußgänger dann ungehindert den unbefestigten Seitenstreifen benutzen und sind zusätzlich durch die parkenden Fahrzeuge gesichert.Fahrzeugführer müssen so ihre Geschwindigkeit verringern, da diese beim Vorbeifahren an den parkenden Fahrzeugen, mit Gegenverkehr rechnen müssen.

f. d. R.

Sachbereich Verkehr, 02.03.2020